

WP-06-287 Ein Land der Vielfalt

Antragsteller*in: LAG Demokratie und Recht

Beschlussdatum: 28.10.2026

Änderungsantrag zu WP-06

Von Zeile 286 bis 288 einfügen:

Polizei und Justiz müssen Gewalt gegen Frauen konsequent verfolgen. Wir stärken schnelle Ermittlungen und Verfahren und verbessern die Risikoeinschätzung. Wird der Täter aus der Wohnung verwiesen, ist die Polizei zukünftig verpflichtet, ihn auf qualifizierte, regionale Angebote der Täterarbeit hinzuweisen. Diese Hinweispflicht ergänzt § 34 a PolG NRW. Nach spanischem Vorbild wollen wir zudem Spezialgerichte gegen häusliche Gewalt

Begründung

§ 34 a IV PolG NRW sieht vor, dass die Polizei bei Wohnungsverweisungen verpflichtet ist, die gefährdete Person auf Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

Neben diesen wichtigen Hinweispflichten sollte aber auch der Täter in den Blick genommen werden, um im besten Fall weitere Gewalt zu verhindern. Denn Täterarbeit ist Opferschutz. Das Kernziel von Täterarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten, um damit den Opferschutz und die Gewaltprävention zu verbessern. Eine Hinweispflicht auf die entsprechenden Angebote kann dazu führen, dass sich die Täter mit diesen auseinandersetzen. Eine solche findet sich bereits in § 16a II des Brandenburgischen Polizeigesetzes.

Dabei ist neben der gesetzlichen Verankerung der Hinweispflicht langfristig die Stärkung der Angebote sowie die sichere Finanzierung dieser sicherzustellen.